

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nur durch erfahrene, gewissenhafte Unternehmer ausführen zu lassen und sollte dieser Grundsatz insbesondere für Kanalausführungen nicht übersehen werden, da gerade hierbei die größte Sorgfalt auf Auswahl der Materialien und die Ausführung selbst verwendet werden muß, indem die Dichtigkeit der Kanalwandungen eine Hauptbedingung in hygienischer Beziehung ist, während von der Glätte der Kanalwandungen die Leistungsfähigkeit der Kanäle abhängt, und jede Ausbesserung oder Rekonstruktion nicht nur mit großen Kosten, sondern auch mit bedeutenden Verkehrsstörungen und Schwierigkeiten in der Ableitung der Kanalwässer verbunden ist.

Die Aushebung der Baugrube erfordert, insbesondere bei zu Abrutschungen geneigtem Boden, bei reichem Wasserzufluß, in angeschütteten Straßen oder in der Nähe mangelhaft fundierter Häuser, die allergrößte, auf Erfahrung gestützte Aufmerksamkeit und sollten bei gefährlichen Stellen zur Vermeidung aller Erschütterungen ausschließlich eiserne Schraubensprenger zur Befestigung der Pölung verwendet werden.

Die Anfertigung des Betons, wie das Einstampfen desselben soll von geschulten Arbeitern ausgeführt werden, und speziell ist das, je nach Umständen notwendige kleinere oder größere Wasserquantum zur Mischung richtig zu bemessen.

Von Wichtigkeit ist es auch, die Größe der Mischungen nach den verschiedenen lokalen Verhältnissen richtig zu bemessen, damit nicht mehr Beton vorbereitet ist, als die Arbeiter unten im Kanale innerhalb der Abbindezeit des verwendeten Zementes sorgfältig verarbeiten, also in möglichst dünnen, horizontalen Schichten einstampfen können. Nur bei Einstampfung des Gewölbes sind horizontale Schichten zu vermeiden und ist stets von beiden Seiten gleichmäßig in tangentialer Richtung zu stampfen, während der Gewölbsschluß am Scheitel dann nur mittelst horizontaler Stampfung hergestellt werden kann.

Bei Kanalausführungen in stark wässrigem Grunde ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Beton, bevor er erhärtet, nicht vom Wasser ausgewaschen wird, da sich sonst in der Betonmasse Wasseradern bilden, welche die Dichtigkeit derselben bleibend schädigen.

Am vorteilhaftesten ist es in derartigen Fällen, gleich oberhalb der festen Sohlenstücke in den herzustellenden Kanalwandungen eine dem Wasserzudrang entsprechende Anzahl Löcher auszusparen, durch welche das hinter den Wandungen befindliche Wasser ruhig abfließen kann, ohne durch Stauung und vermehrten Druck die oberhalb liegenden Wandungen schädigen zu können.

Sind dann die Wandungen so weit erhärtet, daß sie ohne Schaden etwaigen Druck aufnehmen können, dann werden diese Löcher mit reinem Portlandzement geschlossen.

Die Ausrüstung der Gewölbe sollte nicht früher erfolgen, als bis eine mindestens 0.60 Meter hohe Erdschüttung das Gewölbe bedeckt, um durch das Einstampfen dieser ersten Erdschichten das in der Erhärtung begriffene Gewölbe nicht zu sehr zu erschüttern. Die ganze Anschüttungsmasse soll zur Verhinderung nachträglicher Setzungen in dünneren Schichten gut gestampft werden.

Was die Reinigung und Erhaltung der Kanäle anbelangt, so haben wir hier folgendes anzuführen.

Zur Überwachung und Untersuchung der Kanäle, zur Beseitigung eventueller Ablagerungen, werden in Entfernungen von 100—200 Meter auf oder neben dem

Kanale, mit Steigeisen zum sicheren und bequemeren Hinabsteigen versehene Einsteigschächte in viereckiger, runder oder ovaler Grundrißform von 0.50—0.60 Meter Durchmesser angelegt. Diese Schächte dienen gleichzeitig zur Ventilation und werden selbe manchmal auch, nur mit Gittern abgedeckt, direkt als Wassereinflüsse verwendet.

Ein gut angelegtes und solid in Beton ausgeführtes Kanalnetz reinigt sich nun von selbst, wie es auch in seinen unterirdischen Teilen keinerlei Erhaltung beansprucht. — Besondere Sorgfalt wolle nur der Reinigung der Schlammkästen, welche sich am vorteilhaftesten mit der Straßenreinigung verbinden läßt, zugewendet werden, damit keine Verstopfung in den Verbindungsrohren zwischen Schlammsammler und Kanal stattfindet.

Bei nachträglichen Einmündungen von Hauskanälen und Dachrinnen ist mit aller Strenge auf solide Herstellung der Anschlußstelle und Wiederherstellung des Putzes zu achten.

K. W.

Eine wichtige Frage.

Da unsere neuen Baugesetze dermalen noch in Verhandlung stehen und daher noch modifiziert werden können, so wirft sich bei vielen Grundbesitzern die Frage auf, ob dieselben von Seite der Behörden verpflichtet werden können, die Straßenterrains unentgeltlich abzutreten. Diese Frage pflegt von Seite der Behörden gewöhnlich dadurch zum Austrag gebracht werden, daß dem Grundstückbesitzer die Aufführung von Neubauten oder Bauerweiterungen auf seinem Grundstücke entweder bis nach geführtem Nachweis, daß das fragliche Straßenterrain abgetreten sei oder bis nach ausgeführter Pflasterung der Straße, untersagt, oder daß ihm wohl gar die unentgeltliche Abtretung zur Bedingung der zu erteilenden Baubewilligung gesetzt wird. In der Regel sind dann die Vorbereitungen für den beabsichtigten Bau durch Abschluß des Bauvertrages, Erwerb von Baumaterialien, vielleicht gar schon durch Aufnahme eines Darlehens so weit fortgeschritten, daß die unentgeltliche Abtretung des Straßenterrains für den Grundstückbesitzer zum „Muß“ wird, was ihn veranlaßt, sich auf die fragliche Bodenabtretung einzulassen und somit das beabsichtigte Ziel der Behörde — die unentgeltliche Grundabtretung — erreicht wird.

Es fragt sich nun aber: Liegt eine rechtliche oder sittliche Pflicht des Grundstückbesitzers zur Abtretung des Straßenterrains vor? Woraus weiter die Frage entsteht: Hat das behördliche Verlangen der unentgeltlichen Abtretung von Straßenterrains einen gesetzlichen oder auch nur einen sittlichen Hintergrund?

Wir glauben hierauf nur mit den rechtsphilosophischen Gesichtspunkten antworten zu sollen: Das erste Grundrecht ist die Freiheit, also die Ermächtigung, zu tun und zu lassen, was einem beliebt. Diese Freiheit darf jedoch so weit eingeschränkt werden, als anderwärts sie in die Freiheitssphäre anderer eingreifen würde, weil naturgemäß die Allgemeinheit ein größeres Recht auf Schutz ihrer Existenz als der Einzelne ein solches auf ungezügelter Durchführung seines Willens hat. Liegt also eine sittliche, im Naturrechte begründete Berechtigung vor, in die Freiheitssphäre des Einzelnen dadurch einzugreifen, daß man ihn weder zu einer Handlung zwingt, noch zu einer Unterlassung veranlaßt, so darf dieser Eingriff nur dann geschehen, wenn durch Unterbleiben